

Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020 folgende Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe) erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein mit ihren Ortsteilen Pelzerhaken und Rettin ist als Seebad anerkannt.
- (2) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und zur anteiligen Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen eine Tourismusabgabe in Form einer Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v. H. gedeckt werden, soweit nicht Einnahmen gegen zu rechnen sind. Die Stadt trägt 30 v.H. der Gesamtaufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung.
- (4) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, der nicht bereits aus anderen Einnahmen gedeckt ist, wird durch die Fremdenverkehrsabgabe zu 2,25 v.H. gedeckt.

§ 2

Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem(r) Vertreter/in oder Beauftragten ausgeübt, so ist diese/r neben dem(r) Betriebsinhaber/in Gesamtschuldner/in.

§ 3

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4

Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem/der Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Neustadt in Holstein gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Stadt ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigenden Berechnung.

§ 5

Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen (VS) bemessen. Hierbei sind die Verhältnisse am 1. Juli des Kalenderjahres für den Erhebungszeitraum maßgeblich.

Bei Aufnahme einer Tätigkeit nach dem 1. Juli eines Jahres sind für die Bemessung bis zum Ende des betreffenden Erhebungszeitraumes die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit maßgeblich. Bei Aufgabe einer Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres sind für die Bemessung bis zur Aufgabe der Tätigkeit die Verhältnisse des vorangegangenen Erhebungszeitraums maßgeblich.

§ 6

Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus der Anlage 1 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber/innen, Geschäftsführer/innen, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum(r) Betriebsinhaber/in stehen und die freiberuflich Tätigen.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so werden diese mit 0,5 angerechnet. Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber/innen und Geschäftsführer/innen gelten als volle Arbeitskraft. Auszubildende werden mit 0,5 angerechnet.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in Neustadt in Holstein nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Stadt Neustadt in Holstein erstreckt; § 6 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus mehreren Tätigkeiten oder aus mehreren Betrieben Vorteile, so ist für jede der ausgeübten Tätigkeiten oder für jeden der bestehenden Betriebe die Abgabe in voller Höhe zu entrichten.

§ 7

Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 6 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.

- (2) Es werden vier Vorteilstufen gebildet:
- a) Vorteilstufe 1:
Abgabepflichtige, die zwar mittelbar aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.
 - b) Vorteilstufe 2:
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
 - c) Vorteilstufe 3:
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.
 - d) Vorteilstufe 4:
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 8 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 6) beträgt 23,68 €.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a) in der Vorteilstufe 1 dem *halben* Satz der Vorteilseinheit,
 - b) in der Vorteilstufe 2 dem *vollen* Satz der Vorteilseinheit,
 - c) in der Vorteilstufe 3 dem *zweifachen* Satz der Vorteilseinheit und
 - d) in der Vorteilstufe 4 dem *vierfachen* Satz der Vorteilseinheit.
- (4) Abgabebeträge von weniger als 5,00 € je Erhebungszeitraum werden nicht festgesetzt. Eine Änderung festgesetzter Beträge erfolgt nicht, wenn sich ein Minderungs- oder Erhöhungsbetrag von weniger als 2,50 € ergibt.

§ 9 Veranlagung

- (1) Der/die Abgabepflichtige hat der Stadt, Amt für Finanzen und allgemeine Verwaltung, Sachgebiet Steuern, bis zum 15. Juli jeden Jahres ohne Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Dies gilt in den Fällen der Anlage 1, Ziffer 88, auch für natürliche und juristische Personen, welche mit der Vermietung beauftragt wurden. Werden keine Angaben gemacht, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (2) Die Abgabe für den Erhebungszeitraum ermäßigt sich gegebenenfalls auf so viele Zwölftel, wie die Erwerbstätigkeit volle Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat; sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bis zum 15. Mai eingestellt oder nach dem 31. August aufgenommen wird.
- (3) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 (ABl. L 119 S. 1) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) **neben** den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den Daten des Melderegisters,
- b) den der Stadt vorliegenden Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neustadt in Holstein,
- c) den beim Tourismus-Service Neustadt – Pelzerhaken und Rettin verfügbaren Daten (Melde-scheine) aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein,
- d) den der Stadt vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung sowie den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz,
- e) den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz,
- f) den beim Tourismus-Service Neustadt – Pelzerhaken und Rettin verfügbaren Daten über die Anzahl von zur Verfügung gestellten Gästebetten, Campingplätzen, Boots Liegeplätzen, Booten und Strandkörben,
- g) den dem Amt für gesellschaftliche Angelegenheiten bekannten Daten hinsichtlich der Wochenmarktbeschicker/-beschickerinnen,
- h) den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Heranziehung zur Vergnügungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung),
- i) den bei der Stadt verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
- j) Auskünften von Veräußerern/Veräußerinnen und Erwerbern/Erwerberinnen,
- k) Mitteilungen von Vermietern/Vermieterinnen, Mietern/Mieterinnen, Vermittlungsbetrieben

erheben.

(2) Die Stadt Neustadt in Holstein darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Stadt Neustadt in Holstein ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und an die Stadtkasse in einer Summe zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe) vom 14.12.2018, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2019, außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 11.12.2020

L.S.

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
Der Bürgermeister

gez. Spieckermann

Bürgermeister

Diese Satzung gilt ab dem 16.12.2020 als veröffentlicht.

Es zählt der spätere Zeitpunkt der Veröffentlichung des Hinweises auf die Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten, Ausgabe Ostholstein-Nord, oder der Bekanntmachung im Internet (www.stadt-neustadt.de).

Anlage 1
zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
(Tourismusabgabe)

Abgabepflichtige bzw. abgabepflichtige Tätigkeit	Vorteilsstufe (VS)	Einer Vorteilseinheit (VE) entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
1. Apotheken	3	20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
2. Architekten/Architektinnen, Inneneinrichter/innen u.ä.	1	
3. Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen	3	
4. Arztelabore	1	10 Arbeitskräfte
5. gestrichen		
6. Bäcker/innen, Bäckereien, Konditoren/Konditorinnen, Konditoreien	3	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
7. Baustoffhandlungen u.ä.	2	
8. Bootsliegeplätze, Vermietung von	4	20 Bootsliegeplätze
9. Bootsvermietungen	4	5 Boote
10. Bootswerften, Handel mit Booten, Bootsteilen, Bootszubehör, Yachtservice u.ä.	3	
11. Bräunungsstudios	3	10 Bänke / Plätze
12. Busunternehmen	3	30 Sitzplätze
13. Camping- und Zeltlagerplätze, Wohnmobilstellplätze	4	8 Einzelplätze bzw. 6 Einzelplätze mit Mietwohnwagen o.ä.
14. Charterbetriebe für Boote und Yachten	4	1 Boot/Yacht
15. Chemische Reinigungsbetriebe, Wäschereien	2	
16. Containerdienste	2	
17. Dachdecker/innen	2	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
18. Discotheken, Tanzbars u.ä.	3	30 qm Nutzfläche
19. Druckereien, Webdesign, Erstellung von Printdesign u.ä.	2	
20. Eisdielen, Milchbars u.ä.	3	5 Sitzplätze *)
21. Elektrobetriebe	2	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
22. Fahrgastschifffahrtsbetriebe mit Restauration	4	10 Sitzplätze
23. Fahrgastschifffahrtsbetriebe ohne Restauration	4	20 Sitzplätze
24. Fahrrad-Reparatur und -Verkauf	3	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
25. Vermieter/innen von Fahrrädern, Segways, Gokarts u.ä.	4	20 Fahrräder / Segways, Gokarts o.ä.
26. Fahrschulen	3	1 Fahrzeug
27. Fotografen, Fotografinnen	3	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
28. Friseure, Friseurinnen u.ä.	3	

Abgabepflichtige bzw. abgabepflichtige Tätigkeit	Vorteilsstufe (VS)	Einer Vorteilseinheit (VE) entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
29. Fuß- und Handpfleger/innen, Heilpraktiker/innen, Kieferorthopäden/-orthopädinnen, Krankengymnasten/-gymnastinnen, Masseur/ Masseurinnen, Ausübende weiterer Heil- oder Heilhilfsberufe, Saunabetriebe u.ä.	3	
30. Gärtnereien, gärtnerische Arbeiten u.ä.	2	
31. Gebäude-, Wohnungsreinigungen u.ä.	3	
32. Geld- und Kreditinstitute, Wechselstuben	3	
33. Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräteaufsteller/innen, Inhaber/innen von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	3	1 Gerät
34. Getränkegroßhandel	3	0,5 Arbeitskräfte
35. Glasereien	2	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
36. Grillstationen, Imbisse ohne Sitzgelegenheiten, Kioske u.ä.	3	
37. Hausverwaltungen, Immobilienverwaltungen, Hausmeisterservice u.ä.	2	
38. Heißmangeln	2	
39. Hotels	4	4 Betten sowie zuzüglich 10 Sitzplätze *)
40. Ingenieure/Ingenieurinnen u.ä.	1	
41. Kfz-Betriebe	3	
42. Schlosser/innen, Metallbauer/innen	2	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
43. Kosmetikstudios, Tattoostudios u.ä.	3	
44. Lackierereien	2	
45. Ladengeschäfte mit lediglich mittelbarer Vorteilsnahme (z.B. Blumen, Elektrohandel, Porzellan, Radio und Fernsehen)	2	Verkaufs- und Ausstellungsfläche: bis 500 qm = 20 qm, 501 qm bis 1.500 qm = 50 qm, 1.501 qm bis 3.000 qm = 100 qm, 3.001 qm bis 4.500 qm = 150 qm, ab 4.501 qm = 200 qm
46. Ladengeschäfte mit unmittelbarer Vorteilsnahme (z.B. Bücher, Drogerien, Fisch, Fleisch, Gemüse, Geschenkartikel, Getränke, Lebensmittel, Lotto, Reformhäuser, Schmuck und Uhren, Schuhe, Souvenirs, Tabakwaren, Textilien, Zeitungen, Zeitschriften, Zoo- und Tierhandlungen)	3	Verkaufs- und Ausstellungsfläche: bis 500 qm = 20 qm, 501 qm bis 1.500 qm = 50 qm, 1.501 qm bis 3.000 qm = 100 qm, 3.001 qm bis 4.500 qm = 150 qm, ab 4.501 qm = 200 qm
47. Lichtspieltheater	3	40 Sitzplätze
48. Makler/innen	2	
49. Maler/innen	2	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
50. Ofensetzer/innen	2	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
51. Parkplatzinhaber/innen	3	16 Parkeinzelpätze
52. Planwagen- und Kutschenunternehmen	3	20 Sitzplätze

Abgabepflichtige bzw. abgabepflichtige Tätigkeit	Vorteilsstufe (VS)	Einer Vorteilsseinheit (VE) entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
53. Rechtsanwälte/-anwältinnen, Notare/Notarinnen	1	
54. Reifenhandel	2	
55. Reisebüros	3	
56. Restaurants, Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Imbissbetriebe mit Sitzgelegenheiten u.ä.	3	5 Sitzplätze *)
57. Sanitär-, Heizungsbetriebe, Klempner/innen	2	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilsseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
58. Schilderfabriken	2	
59. Schlachtereien	3	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilsseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
60. Schneidereien	3	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilsseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
61. Schuhmacher/innen	3	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilsseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
62. Segelschulen mit Bootsvermietung	3	8 Boote
63. Segelschulen ohne Bootsvermietung	3	10 Boote
64. Sonstige gewerbliche Betriebe/Tätigkeiten	1	
65. Speditionen, Kleintransportunternehmen u.ä.	2	1 Fahrzeug
66. Sportbetätigungsstätten (z.B. Minigolfplätze, Tennishallen, Fitnessbetriebe, Reithallen) u.ä.	3	50 qm Nutzfläche
67. Sportschulen (z.B. Tennis, Tauchen, Surfen) u.ä.	3	
68. Steuerberater/innen, Steuerhelfer/innen, Wirtschaftsprüfer/innen u.ä.	1	
69. Strandkorbvermieter/innen	4	16 Strandkörbe
70. Surfbrett- Herstellung und Verkauf	4	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilsseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
71. Surfbrett-Vermietungen u.ä.	4	10 Surfbretter
72. Tankstellen	3	1 Zapfpunkt und je volle 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
73. gestrichen		
74. Taxi und Mietwagenunternehmen u.ä.	3	1 genehmigtes Fahrzeug
75. Tiefbau, Hochbau	2	
76. Tierärzte/-ärztinnen	3	
77. Tischlereien	2	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilsseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
78. Umzugsunternehmen	3	
79. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wochenmarktbesicker/innen u.ä.	3	
80. Veranstaltungsservice u.ä.	2	
81. Verkehrsbetriebe	3	0,5 Arbeitskräfte
82. Versicherungsvertreter/innen, -Agenturen, Vermögensberatungen, Finanzierungsvermittler/innen u.ä.	1	
83. Versorgungsbetriebe	2	0,25 Arbeitskräfte
84. Warenautomaten-, Musikboxen-, Kinderspielgeräteaufsteller/innen u.ä.	3	2 Geräte

Abgabepflichtige bzw. abgabepflichtige Tätigkeit	Vorteilsstufe (VS)	Einer Vorteilseinheit (VE) entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
85. Winterquartierplätze für Wohnwagen, Boote u.ä.	4	8 Winterquartierplätze
86. Zahntechnische Labore	1	
87. Zimmereien	2	1 Arbeitskraft zuzügl. 1 Vorteilseinheit je angefangene 20 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche
88. Zimmer-/Wohnungsvermieter/innen	4	4 Betten/Schlafgelegenheiten
89. Zimmervermittlungen	4	0,5 Arbeitskräfte
90. Außengroßsportanlagen (z.B. Golf, Swingolf)	3	je 5.000 Quadratmeter Nutzfläche
91. Vermieter/innen, Verpächter/innen von Gebäuden/Räumen an Abgabepflichtige, die in Vorteilsstufe 3 einzustufen sind	1	je angefangene 100 Quadratmeter vermietete/verpachtete Räumlichkeiten
92. Vermieter/innen, Verpächter/innen von Gebäuden/Räumen an Abgabepflichtige, die in Vorteilsstufe 4 einzustufen sind	2	je angefangene 100 Quadratmeter vermietete/verpachtete Räumlichkeiten
93. Kur-/Rehakliniken, Mutter-Kind-Kurkliniken, Kur-/Erholungsheime und Kinderkurheime	3	4 Betten
94. Waschanlagen, Waschstraßen, Selbstbedienungs-Waschboxen u.ä.	3	1 automatische Waschanlage, Waschstraße bzw. 2 Selbstbedienungs-Waschboxen u.ä.

*) Bei Sitzplätzen, die **ausschließlich** für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen drei Sitzplätze einem Sitzplatz.